

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Tag der Bereitstellung im Internet: 31.10.2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lübbecke (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Lübbecke (Vergnügungssteuersatzung) vom 07.10.2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Satz 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	2,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	2,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro“

Artikel II

- (1) Die Änderung des § 1 Satz 1 Nr.1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Lübbecke (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 7 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Lübbecke (Vergnügungssteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 30.10.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 30.10.2023

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch